



Deutscher Imkerbund e.V.



Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie 2009/128 hinsichtlich des Einsatzes unbemannter Luftfahrtsysteme (Drohnen) zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Der Deutsche Imkerbund erkennt an, dass neue Technologien das Potenzial haben können, die Präzision bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu verbessern und die ausgebrachte Menge zu reduzieren. Dies muss allerdings wissenschaftlich entsprechend nachgewiesen werden. So zeigen Studien eine recht variable Effizienz bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mithilfe von Drohnen: Diese können pro Durchgang zwar unter Umständen weniger Pflanzenschutzmittel ausbringen, aber die biologische Wirksamkeit ist nicht immer ausreichend. Dadurch können Nachbehandlungen nötig werden, was den tatsächlichen Pestizideinsatz relativiert oder sogar erhöht.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft wirft zudem besonders Fragen hinsichtlich Abdrift, unbeabsichtigter Exposition von Nichtzielorganismen, Kontamination angrenzender Flächen sowie der Verbreitung in der Umwelt auf. Diese Risiken betreffen vor allem Bestäuber, die Biodiversität sowie die Imkerei. Daher lehnen wir eine generelle Zulassung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mittels unbemannter Luftfahrtsysteme ab.

Aus unserer Sicht sollten Ausnahmen vom bisherigen Verbot der Luftapplikation daher nur unter strengen wissenschaftlichen, technischen und regulatorischen Voraussetzungen zugelassen werden.

1. Wissenschaftlicher Nachweis mindestens gleichwertiger Sicherheit

Der Einsatz von Drohnen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sollte nur dann erlaubt werden, wenn wissenschaftlich und technisch nachgewiesen wurde, dass:

- die Anwendung nicht zu erhöhter oder unerwarteter Abdrift führt,
- die Risiken mindestens gleichwertig oder geringer sind als bei konventioneller bodengebundener Ausbringung,
- sämtliche Zulassungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung 1107/2009 weiterhin vollständig eingehalten werden,
- ein deutlicher Nutzen sowohl für die landwirtschaftlichen Betriebe als auch für den Umwelt- und Bestäuberschutz nachgewiesen wurde.

Pflanzenschutzmittel, die mittels Drohnen ausgebracht werden sollen, sollten hierfür eine ausdrückliche Zulassung benötigen, die auf einer speziellen Risikobewertung für Luftanwendungen beruht. Diese Bewertung sollte besonders Abdrift, die Exposition von Nichtzielorganismen sowie Umweltkontamination berücksichtigen.



Deutscher Imkerbund e.V.



2. Schutz von Bestäubern und Nichtzielorganismen

Angesichts der besonderen Empfindlichkeit von Bestäubern gegenüber Pflanzenschutzmitteln sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

Genehmigungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mittels Drohnen sollten daher:

- verpflichtende Maßnahmen zur Verringerung von Abdrift und unbeabsichtigter Exposition,
- spezifische Schutzmaßnahmen für Bienen und andere Nichtzielarthropoden,
- sowie Monitoringprogramme zur Erfassung der tatsächlichen Exposition von Bestäubern in intensiv genutzten Tracht- und Imkereigebieten umfassen.

Darüber hinaus sollten Anwendungen mittels Drohnen grundsätzlich nur zu Zeiten erlaubt sein, in denen Bestäuber möglichst wenig aktiv sind.

3. Verringerung von Abdrift und betriebliche Anforderungen

Um Abdrift und Umweltkontamination zu minimieren, sollte die Ausbringung mittels Drohnen unter ungeeigneten Wetterbedingungen nicht zulässig sein. Besonders sollten Anwendungen bei Windgeschwindigkeiten oberhalb sicherer Betriebsgrenzen untersagt werden.

Sämtliche Sprühsysteme von Drohnen sollten:

- verpflichtenden technischen Prüfungen und Zertifizierungen unterliegen,
- klar definierte Einsatzbedingungen für lokale Kulturen und Umweltbedingungen aufweisen,
- regelmäßigen Kontrollen unterliegen, die mit den Anforderungen an konventionelle Pflanzenschutztechnik vergleichbar sind

4. Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Qualifikation der Anwender

Für den Einsatz von Drohnen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollten digitale Tracking- und Dokumentationssysteme verpflichtend sein, um eine vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Dazu sollten folgende Informationen aufgenommen werden:

- Ort der Anwendung,
- Zeitpunkt,
- verwendete Produkte,
- ausgebrachte Mengen.



Deutscher Imkerbund e.V.



Diese Daten sollten in elektronische Behandlungsdokumentationen der Betriebe integriert und den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden. Aggregierte und anonymisierte Daten sollten zudem öffentlich verfügbar sein, um Transparenz und Vertrauen zu stärken.

Darüber hinaus sollten spezielle Qualifikations- und Zertifizierungsanforderungen für Anwender von Drohnensprühtechnik verpflichtend sein.

5. Anwendung bestehender Umwelt- und Sicherheitsanforderungen auf Drohnen, die Pflanzenschutzmittel transportieren

Sämtliche Umwelt- und Sicherheitsanforderungen, die nach Richtlinie 2009/128 – vor allem gemäß Artikel 13 – für konventionelle Pflanzenschutztechnik gelten, sollten gleichermaßen auf unbemannte Luftfahrtsysteme Anwendung finden. Dies betrifft vor allem:

- mobile Befüllungsstationen
- Befüllvorgänge,
- Lagertanks,
- Reinigungsverfahren,
- Maßnahmen zur Notfallrückhaltung.

Darüber hinaus sollten Pflanzenschutzmittel in Tanks von Drohnen im Sinne von Art. 2 der Durchführungsverordnung 2019/947 ausdrücklich als Gefahrstoffe behandelt werden.

Der Deutsche Imkerbund unterstützt keine generelle Öffnung der Luftapplikation von Pflanzenschutzmitteln mittels unbemannter Luftfahrtsysteme. Ausnahmen vom bisherigen Verbot der Luftanwendung sollten nur in entsprechend begrenzten Fällen und unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass durch belastbare wissenschaftliche Nachweise mindestens ein gleichwertiges Schutzniveau für Umwelt, Gesundheit und Bestäuber gegenüber konventionellen bodengebundenen Anwendungen sichergestellt ist.

Ohne solche Schutzvorkehrungen besteht aus unserer Sicht ein erhebliches Risiko zusätzlicher Abdrift, unbeabsichtigter Kontaminationen sowie einer weiteren Belastung von Bestäubern und Biodiversität durch Pflanzenschutzmittel.